Wien, Donnerstag, den 26. November 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

VI. (Schluß.)

Sollte der Reichsrath allen diesen Rücksichten genügen, sollte er auch äußerlich die Landtage überragen und wie ein direct gewähltes Parlament in seiner Zusammensetzung nicht nur die Ländereinheiten, sondern auch die kleinsten Ländertheile wiederspiegeln, dann war es natürlich, daß das Februarpatent über jene Mitgliederzahl weit hinausgriff, welche in dem Octoberdiplom, wenn auch nicht ausdrücklich normirt, so doch allem Anscheine nach gedacht war. „Im Nachhange des Diploms" war durch ein kaiserliches Handschreiben an den Ministerpräsidenten die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Mitglieder des Reichsrathes auf 100 erhöht worden; das Februarpatent hat diese Zahl mehr als verdreifacht und die Abgeordnetenzahl auf 343 fixirt, 223 Abgeordnete sollten auf die Länder des engeren Reichsrathes, 120 auf die Länder der ungarischen Krone entfallen.

Was die Vertheilung der Abgeordnetenzahl auf die einzelnen Landtage anbelangt, so wollte das Grundgesetz des Februar, wie der authentische Commentar zu demselben*) sagt, nur jene Grundsätze verwirklichen, welche in dem wiederholt erwähnten Octoberhandschreiben ausgesprochen waren, nämlich die „Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung" der Länder zum Vertheilungsmaßstab nehmen.

Zu diesem Zwecke wurde daher zunächst auf die alte, von der Verwaltung soeben erst aufgegebene Kreiseintheilung zurückgegriffen und hiemit das Moment der Ausdehnung insoferne zur Geltung gebracht, „als die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Zahl von Kreisen zerfielen, während die kleineren selbst nur Kreise vorstellen." Jede der auf diese Weise gewonnenen Gebietseinheiten und jede Landeshauptstadt sollte mindestens einen Vertreter erhalten; diese Vertretung sollte aber potenzirt werden, sobald das Moment der Bevölkerung oder Besteuerung mit Gewicht in die Wagschale fiel. Dies galt rücksichtlich der Bevölkerung als gegeben, wenn die Bewohnerzahl eines Territoriums die Ziffer von 200.000 überschritt, und zwar sollte für jeden weiteren Zuwachs der Bevölkerung bis zu je 100.000 Bewohnern die Vertretung um je einen Abgeordneten wachsen. Auf Grund überwiegender Steuerlast endlich sollten alle deutschen Bundesländer ohne nähere Unterscheidung eine stärkere Vertretung in der Art erhalten, daß jeder Gebietseinheit in dieser Ländergruppe aus diesem Grunde ein Vertreter mehr zuerkannt wurde.

Es entfielen in Folge dieser Abwägung der Interessen auf die vier kleinsten Länder (Triest, Görz, Istrien, Vorarlberg) je 2, auf Salzburg 3, Kärnten, Bukowina, Dalmatien je 5, Krain und Schlesien je 6, Tirol und Oberösterreich je 10, Steiermark 13, Niederösterreich 18, Lombardo-Venedig 20, Galizien 38, Böhmen 54 Abgeordnete. Ob die Vertheilung in allen Einzelheiten mit den angenommenen realen Grundlagen stimmte, dies wollen wir hier nicht untersuchen; gewiß ist aber das Eine, daß die größte Schwierigkeit bei der Verknüpfung der Idee der Länderautonomie mit jener der Reichseinheit, die Bewahrung der kleinen Länderindividuen vor der Erdrückung durch die großen Königreiche, glücklich überwunden war.

Das zweite Problem, die Gliederung der Gesammtzahl der Abgeordneten der einzelnen Landtage nach Curien und Gruppen, ist nicht in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung selbst, sondern in einem Anhange zu den einzelnen Landesordnungen gelöst worden; das Resultat gehört aber nichtsdestoweniger in den Rahmen dieser Darstellung.

Mit Ausnahme des Triester Landtages, welcher seine zwei Abgeordneten in einem Wahlgange zu wählen hatte, sollte das Plenum aller anderen Landtage die Wahl aus 2, 3, 4 oder 5 Curien vollziehen, je nachdem die zu wählenden Reichsrathsabgeordneten und die Landtagsmitglieder einer bestimmten Interessengruppe mehr oder minder zahlreich waren. In den großen Ländern (Galizien, Böhmen, Mähren, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark) war der Landtag zu diesem Zwecke in die fünf Curien der Großgrundbesitzer und Träger von Virilstimmen, der Hauptstadt, der Handelskammern, der Städte und endlich der Landgemeinden zerlegt; in den übrigen Ländern, welche die Elemente für fünf selbstständige Curien nicht besitzen, war in verschiedenen Combinationen eine Zusammenziehung in 4, 3 oder sogar nur 2 Curien erfolgt, aber die Sonderung von Stadt und Land, die Trennung des großen Grundbesitzes von der Bauernschaft kam als leitendes Princip selbst in den kleinsten Ländern zum Ausdrucke.

Mit dieser grundsätzlichen Curienwahl war durch die Februarverfassung der große politische Gedanke der Vertretung aller socialen Schichten im Reichsrathe verwirklicht, welcher in dem Octoberdiplom

*) In der „Wiener Zeitung" vom 27. Februar 1861, angeblich aus Perthaler's Feder.

hinter der Idee der Länderautonomie vollständig zurückgetreten war. So wie die Landtage des Februar an die Stelle der alten Ständevertretung jene der Interessen gesetzt hatten, so sollte in dem Reichsrathe jede Interessengruppe zur Vertretung gelangen, welche in einem Landtage zur Erscheinung kam.

Hiebei blieb aber die Februarverfassung nicht stehen. So wie die Majorisirung einer socialen Minorität ausgeschlossen war, so sollte auch die Majorisirung eines Landestheiles durch den anderen unmöglich gemacht werden. Mit Ausnahme der kleinsten Länder (d. i. jener mit nur zwei Reichsrathsabgeordneten und der Bukowina) erfolgte daher durchswegs in der Curie der Städte und Landgemeinden noch eine weitere Sonderung, nämlich nach territorialen Rücksichten, und zwar zerfielen diese Curien in Nieder- und Oberösterreich in 2, Steiermark 3, Tirol 2, Böhmen 11, Mähren 6, in Galizien endlich die Stadtcurie in 5, die Landcurie in 14 Gebiete. Auch innerhalb der Länder ward somit dem Individualismus sein Recht, und es ist klar, daß hier wie durch die Curien indirect überdies noch ein anderes, wichtiges Interesse seine Wahrung fand, welches direct nicht zur Geltung gebracht werden konnte, nämlich jenes der nationalen Minoritäten. Wo die Volksstämme in scharfer geographischer Trennung von einander leben, mußte die Gruppenwahl die örtlich zusammengedrängte Minderheit zur Anerkennung bringen: wo die Stämme sich nicht räumlich trennen, sondern nur social eine verschiedene Lagerung haben, mußte die Curienwahl verhindern, daß die die höheren Bevölkerungsschichten füllende nationale Minorität in den fremdsprachigen Massen verschwinde.

Die Februarverfassung hat diesen richtigen Gedanken der Gruppenwahl nur nicht in alle seine Consequenzen verfolgt und bei der Curie der Großgrundbesitzer z. B. eine Gliederung auch dort nicht versucht, wo sie leicht möglich, ja durch das Beispiel der Landtagswahlordnung nahegelegt war. Hiedurch, dies läßt sich nicht bestreiten, ist die Schaffung der entscheidenden Majoritäten vielfach von wenigen Stimmen abhängig geworden und damit die Macht des Zufalls ebenso zu schädlicher Steigerung als der Einfluß außerhalb der Wählerschaft liegender Factoren zu störendem Einfluß gelangt.

Der Gedanke der Interessenvertretung hat vielfache Anfechtung erfahren, es ist desgleichen wiederholt und lebhaft bestritten worden, daß die gerechte Würdigung aller einschlägigen Interessen der Februarverfassung wirklich gelungen sei. So viel scheint uns aber unzweifelhaft, daß die Februarverfassung in der Zusammensetzung des Reichsrathes einen energischen Schritt nach vorwärts gethan hat, um dem Reichsrathe den Charakter einer Volksvertretung zu verschaffen und daß die Construction des Reichsrathes aus den Landtagen nach einem durchdachten System zu einem kunstvollen Bau gegliedert ist.

Mit dieser Erweiterung der Basis ging die Erhöhung der Befugnisse und Wirksamkeit des Reichsrathes Hand in Hand. Von der Schaffung des engeren Reichsrathes und der Competenzverrückung zu Gunsten desselben haben wir gesprochen. Es erübrigt nun nur noch, kurz der Veränderung der virtuellen Befugnisse zu gedenken.

Nach dem Grundgesetze des Februar ist die Mitwirkung des Reichsrathes an der Gesetzgebung zweifellos eine „beschließende" und der Streit über „Mitwirkung" und „Zustimmung" des Octoberdiploms ein müßiger geworden. Sie fand eine belangreiche Einschränkung nur in dem vielberufenen § 13, welcher dem Verordnungsrechte der Regierung zur Zeit, in welcher der Reichsrath nicht versammelt blieb, eine durchgreifende Macht verlieh, wie sie in keiner der früheren Verfassungen eingeräumt war.

Der Einfluß auf die Gesetzgebung sollte ferner nicht nur ein abwehrender sein, sondern es war der Reichsvertretung durch das Recht der Initiative auch die Möglichkeit gegeben, der Gesetzgebung neue Impulse zu verleihen. Für die Form der Verhandlungen war das Recht der Oeffentlichkeit und das Recht der Regierung, an den Verhandlungen theilzunehmen, anerkannt. Die Periodicität der Berufung des Reichsrathes, welche indirect schon durch das Diplom normirt war, wurde jetzt für jedes Jahr ausdrücklich festgestellt und der praktischen Lösung vorbehalten blieb nur die Frage, ob die jährliche Berufung blos für den gesammten oder auch für den engeren Reichsrath bindend zugegeben war.

Was das Octoberdiplom nur in den Grundzügen entworfen, das Institut einer österreichischen Reichsvertretung, das war somit in dem Grundgesetze des Februar so weit ausgebaut worden, daß der Schritt zur Berufung der Reichsvertretung gethan werden konnte. Dieser Schritt nun wurde von den Schöpfern des Februarpatentes auch gethan und dieser Schritt bildet einen Wendepunkt in der österreichischen Verfassungsgeschichte seit 1848, welchem kaum ein zweiter an Bedeutung gleichkommt. Mit diesem Schritte ist die österreichische Verfassungsfrage wirklich in Fluß gekommen, denn diesmal war zum ersten Male eine Verfassung von dem Papiere hinweg in's Leben hinübergeführt worden. Von diesem Augenblicke an ist das Institut der Volksvertretung in Oesterreich ernsthaft nicht mehr in Frage gezogen worden und hat eine Volksvertretung thatsächlich immer getagt. An dem Institute der Reichsvertretung hat wohl noch mancher Angriff und auch mit Erfolg stattgefunden, die Wirksamkeit des Reichsrathes selbst ist vorübergehend sistirt worden, eine grundsätzliche, absolute Negation eines über die Ländereinheiten hinausreichenden centralen Vertretungskörpers hat aber das Feld nicht mehr zu behaupten vermocht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Nachmachung, beziehungsweise die Anfertigung der Zeichen einer registrirten gewerblichen Marke begründet, insoferne diese Markenzeichen nicht zur Bezeichnung eines Erzeugnisses der durch die registrirte Marke geschützten Waarengattung verwendet werden, keinen Eingriff in das Markenrecht.

Dr. Hermann K. in T., Vertreter der Société anonyme de la destillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp, erstattete im Jänner 1885 an den Magistrat in T. die Anzeige, daß der Buchdrucker August S. in T. Marken, welche den auf den Namen der Société bei der Wiener Handelskammer sub Nr. 1494, 1495, 1504 und 1567 registrirten Marken für Benedictiner-Liqueur täuschend ähnlich sind, erzeugt, und theils in seinem Geschäftslocale theils durch seine Reisenden in größeren Mengen verkauft. Er stellte sohin die Bitte:

1. gegen S. das Verfahren wegen Markeneingriffes einzuleiten;
2. S. des Markeneingriffes durch Nachmachung der oberwähnten registrirten Marken schuldig zu erkennen und angemessen zu bestrafen;
3. dem Geklagten den weiteren Verkauf dieser Marken einzustellen und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung derselben dienenden Werkzeuge zu verfügen;
4. eine Localuntersuchung der Menge der beim Geklagten vorhandenen, zum Verkaufe bestimmten Marken festzustellen und über letztere die Beschlagnahme zu veranlassen, endlich
5. den Geklagten zum Ersatze der Kosten des Verfahrens zu verhalten.

Das Bürgermeisteramt in T. erachtete laut seines Bescheides vom 24. Jänner 1885, Z. 933, mit Rücksicht auf die §§ 4 und 6 des Markenschutzpatentes und § 46 Gewerbeordnung in eine Amtshandlung über diese Beschwerde nicht eingehen zu können, nachdem (von dem Beschwerdeführer) nicht angegeben ist, daß von den angeblich durch August S. nachgemachten Marken Nr. 1494, 1495, 1504 und 1567 (Wiener Registrirung) der Société anonyme zur Bezeichnung von Liqueuren Gebrauch gemacht worden wäre und daß überhaupt diese Marken in Verwendung gekommen seien.

Die Landesregierung gab dem dagegen gerichteten Recurse der Société mit der Entscheidung vom 10. März 1885, Z. 2560, keine Folge, „weil im Grunde des § 1 und im Zusammenhalte mit dem § 6 des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858 unter Marke im Sinne des Gesetzes nur jene besonderen Zeichen verstanden werden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden. Gemäß § 4 cit. erstreckt sich das Alleinrecht auf eine Marke nur bezüglich jener Gattung von Waaren, zu welchen die Erzeugnisse des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören, und da vom Kläger weder nachgewiesen, noch überhaupt behauptet wurde, daß die von August S. verfertigten Marken zur Bezeichnung einer Liqueurgattung verwendet wurden, so wird die berufene Entscheidung als im Gesetze begründet bestätigt."

In ihrem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse suchte die Société auf Grund der Bestimmungen des § 15 des Patentes nachzuweisen, daß schon die bloße Nachmachung registrirter Marken, abgesehen von deren Verwendung auf Waaren, ein Eingriff in das

Markenrecht sei. Die von August S. erzeugten Marken können ihrer Natur nach zu nichts als zur Bezeichnung von Benedictiner-Liqueur dienen, und daß sie thatsächlich dazu dienen, davon habe der Magistrat in T. selbst Kenntniß erlangen müssen, weil in einem anderen Markenstritte der Société ein Liqueurfabrikant in T., um die Provenienz der an seinen Liqueurflaschen befestigten Marken befragt, den August S. als Lieferanten derselben bezeichnete. Es wurde sonach die Bitte gestellt, falls S. auf Grund des Vorgebrachten nicht gestraft werden könnte, wenigstens das Verbot des ferneren Verkaufes dieser Marken gegen ihn zu erlassen, weil er nach der Gewerbeordnung kein Recht hat, ohne Auftrag eines Bestellers die geschützten Marken zu erzeugen, beziehungsweise nachzumachen und zu verkaufen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 8. Juli 1885, Z. 11.065, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium dem Recurse des Dr. Hermann K. in T., Vertreter der Société anonyme de la destillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp, gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 10. März 1885, Z. 2560, womit unter Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisteramtes in T. vom 24. Jänner 1885, Z 933, die Einleitung des Verfahrens gegen den Buchdrucker August S. in T. wegen Eingriffes in das Markenrecht der genannten Gesellschaft durch Nachmachung von auf ihren Namen registrirten Marken abgelehnt wurde, keine Folge zu geben, weil nach § 2 im Zusammenhalte mit § 4 und § 9 des kais. Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, durch die Registrirung einer Marke nur das Alleinrecht zum Gebrauche derselben im Sinne des § 1 dieses Gesetzes, nämlich in Verbindung mit der Waare, welche durch die Marke geschützt werden soll, erworben wird, dieser Gebrauch der angeblich nachgemachten Marken seitens des Beklagten aber von der recurrirenden Partei weder behauptet, noch nachgewiesen wird, mithin für die Behörde ein Anlaß zum Einschreiten im Sinne des bezogenen Gesetzes nicht vorliegt." W.

Streitigkeiten über Ableitung des Jauchewassers gehören nicht zur Competenz der politischen Behörden, da die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sich nur auf die durch atmosphärische Niederschläge angesammelten Gewässer und auf deren natürlichen Abfluß über Grundstücke beziehen.

Mit der Klage de praes. 26. Juli 1883, Z. 5944, belangte Richard M., Grundbesitzer Nr. 11 in S., den Joseph W., Grundbesitzer Nr. 12 ebendort, auf Beseitigung einer Jauchegrube von der Realität Nr. 12 in S. und bat zugleich um das Erkenntniß, daß der Geklagte nicht berechtigt ist, das sich auf seiner Realität Nr. 12 ansammelnde Dünger- und Regenwasser, beziehungsweise von der obbezeichneten Grube auf den Hof der Realität Nr. 11, abzuleiten.

Gegen diesen Klagsanspruch erhob der Geklagte vor Allem die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, indem derselbe behauptete, daß nach dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und nach dem Landesgesetze für Mähren vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, §§ 4, lit. b und 75, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören.

Das k. k. Bezirksgericht in Prerau hat mit Urtheil vom 7. Mai 1884, Z. 2501, dieser Einwendung keine Folge gegeben, welches Urtheil über Appellation des Geklagten das k. k. mährisch-schlesische Oberlandesgericht mit Urtheil vom 29. Juli 1884, Z. 6910, bestätigte.

Der a. o. Revisionsbeschwerde des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. Februar 1885, Z. 733, keine Folge zu geben befunden. — Gründe: Der a. o. Revisionsbeschwerde des Geklagten könne gemäß Hofd. vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, nur im Falle einer Nullität oder einer offenbaren Ungerechtigkeit stattgegeben werden. Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor, weil es sich nach Lage der Acten um die Beseitigung einer in dem zur Realität des Geklagten Nr. 12 in S. gehörigen Hofe befindlichen Jauchengrube, in welcher sich nebstbei auch das Regenwasser ansammelt und keineswegs um den natürlichen Abfluß der Niederschlagwässer über Grundstücke (§ 11 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65), daher um eine Angelegenheit handelt, welche als nach § 75 dieses Gesetzes in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehörig nicht angesehen werden könne. G.-H.

Literatur.

Dr. Ludwig Gumplowicz, Prof. der Staatswissenschaften an der Grazer Hochschule: Grundriß der Sociologie. Wien, Manz, 1885.

Vielleicht ist es verfrüht, einen „Grundriß" der Sociologie heute schon zu geben, wo dieser neue Wissenszweig kaum zu sprossen beginnt und hervorragende Denker (siehe im Buche selbst Rümelin S 60 u. ff.) die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Grundlegung der „socialen Gesetze" mit beachtenswerthen Gründen in Frage stellen. In der Regel entwirft man sogenannte „Grundrisse" bei Disciplinen, deren Berechtigung nicht nur widerspruchlos feststeht, sondern deren Entfaltung und Bearbeitung schon einen solchen Umfang erreichte, daß es nothwendig wird, die Hauptprincipien dem Wißbegierigen bündig darzulegen. Beides greift rücksichtlich dieser erst in jüngster Zeit aufgetauchten Wissenschaft unseres Erachtens noch nicht platz, wenngleich Capacitäten von unbestreitbar hohem Range wie Comte, Quetelet, Herbert Spencer, insbesondere aber Schäffle, Lilienfeld und Bastian dieselbe mit einem stattlichen Aufwande von Geist in der Gelehrtenwelt einführten. An ihre ungemein werthvollen Forschungen knüpft nun der Verfasser an, und zwar, was wir ihm zu besonderem Verdienste anrechnen, nicht in bequemer Nachfolge, sondern mit sorgsam kritischer Erwägung, welcher keineswegs die sogenannte literarische Autorität, wohl aber die Grundhältigkeit der Motivirung imponirt. Das ist das allein förderliche, richtige Vorgehen des Pionniers auf einem neugebahnten Pfade, — ein auch in der praktischen Richtung zweckdienliches, welches überdies von der Juristenwelt aufmerksamer verfolgt werden sollte, als es bis nun geschah, obwohl es sich um belangreiche Probleme des Staatslebens handelt. Denn lassen sich Gesetze der socialen Entwicklung feststellen, so muß der Jurist, Politiker und Volkswirth von denselben Act nehmen und ist ganz recht daran, wenn er schon den Werdeproceß der „Sociologie" mit sorgsamem Auge verfolgt. An der Hand dieses „Grundrisses" wird er dies unschwer vermögen, ja eine wirkliche Bereicherung namentlich aus jenen Partien schöpfen, welche über Recht, Moral, Staat, Gesellschaft, Nationalität meist ganz originale Aufschlüsse bieten. Zudem ist der Verfasser ein abgesagter Feind des banalen Doctrinarismus und gestaltet seine Untersuchungen innerhalb der Schranken exacter Behandlung überall anregend und interessant, wenn sich gleich über die Resultate nicht selten mit ihm rechten ließe. Muthmaßlich werden sie auch von den Gegnern des Monismus und Determinismus angefochten werden, — aber wenigstens sind es die Resultate seiner ernsten und selbstständigen Forschung, und schon der energische Nachdruck, mit welchem er consequent den einmal angenommenen Standpunkt vertritt, wird ihm den Beifall einsichtiger Leser gewiß erringen, die noch das unsterbliche Wort Lessing's hoch halten, kraft dessen das Suchen nach Wahrheit mehr geistige Befriedigung gewährt, als die endlich gefundene Wahrheit selbst. R.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 149. Ausgeg. am 23. December. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. December 1884, womit für Jänner 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Monfalcone, eventuell Ronchi, an die italienische Reichsgrenze. 4. November. Z. 39.166. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Ischl über St. Wolfgang, Mondsee und Thalgau zum Anschlusse an die Kaiserin-Elisabeth-Bahn bei Seekirchen oder Salzburg. 28. November. Z. 40.463. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Neubydžow in der Richtung gegen Nechanitz zum Anschlusse an die projectirte Localbahn Sadowa-Nechanitz. 8. December. Z. 39.685.

Nr. 150. Ausgeg. am 25. December. — — —

Nr. 151. Ausgeg. am 30. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 12. December 1884, H. M. Z. 1791, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Anbringung von Stirnthüren in einem Theile der gedeckten Lastwagen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. December 1884, Z. 46.506, an die Verwaltungen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, k. k. priv. österr. Nordwestbahn, a. priv. Buschtehrader Eisenbahn und der k. k. priv. böhmischen Westbahn, betreffend die Außerkraftsetzung der gegen die Einschleppung der Choleraepidemie angeordneten sanitären Revision der aus Italien, der Schweiz und aus Frankreich nach Oesterreich kommenden Reisenden und ihres als Passa-

gier-, Fracht- oder Eilgut eingebrachten Gepäckes. — Concession zum Baue und Betriebe einer Pferdeeisenbahnlinie in Wien, anschließend an die bestehenden Geleise in die „Hundsthurmerstraße" bis zu den Remisen in Penzing. — 6. December. Z. 42.640. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Olmütz zur Malzfabrik der Gebrüder Kubelka in Kloster Hradisch. 15. December. Z. 42.483. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Dampftramway auszuführende Localbahn von Ischl nach Strobl und für eine Zahnradbahn von St. Wolfgang auf den Schafberg. 3. December. Z. 41.083. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. December.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 7. Ausgeg. am 6. Juni. — Circularverordnung vom 30. Mai 1884, Nr. 8798/1994 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 30. Mai 1884, Nr. 8799/1995 III. Betreffend die Betheilung der Gendarmerie mit der Neuauflage des Kilometerzeigers und mit dem Supplementsbande hiezu.

Nr. 8. Ausgeg. am 5. Juli — Circularverordnung vom 24. Juni 1884, Praes. Nr. 985. Verlautbarung des Statuts und der Dienstinstruction für das Gendarmeriecorps für Bosnien und die Hercegovina. — Circularverordnung vom 16. Juni 1884, Nr. 9864/632 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Nr. 9. Ausgeg. am 22. August. — Circularverordnung vom 7. Juli 1884, Nr. 11.091/708 VI. Verlautbarung des Gesetzes zur Abänderung des § 3 des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Nr. 10. Ausgeg. am 20. September. — Circularverordnung vom 16. September 1884, Nr. 14.954/3371 III. Hinausgabe der Sammlung der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche der k. k. Gendarmerie, Jahrgang 1882 und 1883.

Nr. 11. Ausgeg. am 30. October. — — —

Nr. 12. Ausgeg. am 30. December. — Circularverordnung vom 8. December 1884, Nr. 19.668/4400 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 19. Ausgeg. am 7. Juli. — Circularverordnung vom 29. Juni 1884, Praes. Nr. 975. Verlautbarung der ökonomisch-administrativen Verfügungen in Durchführung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Nr. 20. Ausgeg. am 7. Juli. Circularverordnung vom 28. Juni 1884, Praes. Nr. 1006. Hinausgabe der organischen Bestimmungen für den Rechnungsdienst in der k. k. Landwehr.

Nr. 21. Ausgeg. am 7. Juli. — Circularverordnung vom 26. Mai 1884, Nr. 5987/1015 V. Verlautbarung der Bestimmungen, betreffend die Vereinfachung des Geldverrechnungswesens in der k. k. Landwehr.

Nr. 22. Ausgeg. am 7. Juli. — Circularverordnung vom 28. Juni 1884, Nr. 10.391/1626 IV. Hinausgabe der Instruction für die Evidenzhaltung der Kartenwerke des militär-geographischen Institutes.

Nr. 23. Ausgeg. am 22. Juli. — Circularverordnung vom 5. Juli 1884, Nr. 5569/964 V. Normirung des Vorrathes an Proprietäten für die Landwehr-Cavallerie-Regimenter. — Circularverordnung vom 7. Juli 1884, Nr. 11.091/708 VI. Verlautbarung des Gesetzes zur Abänderung des § 3 des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte. — Circularverordnung vom 11. Juli 1884, Praes. Nr. 979. Beitritt des Fürstenthums Bulgarien zur Genfer-Convention.

Nr. 24. Ausgeg. am 4. August. — Circularverordnung vom 15. Juli 1884, Nr. 10.811/1804 V. Neues Uebereinkommen mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd für die Regelung der Militärtransporte.

Nr. 25. Ausgeg. am 20. August. — Circularverordnung vom 29. Juli 1884, Nr. 12.068/1961 IV. Ausgabe des 3. Nachtrages zur Adjustirungs- und Ausrüstungsvorschrift. — Circularverordnung vom 31. Juli 1884, Nr. 11 771/3284 II b. Theilung des politischen Amtsbezirkes Karolinenthal in Böhmen, dann Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Stadt „Königliche Weinberge", bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Polna. — Circularverordnung vom 31. Juli 1884, Nr. 12.288/1997 IV. Hinausgabe des 1. Nachtrages zum Dienstbuche M—7.

Nr. 26. Ausgeg. am 2. September. — Circularverordnung vom 14. August 1884, Nr. 13.290/2249 IV. Ausgabe des 1. Nachtrages zum Militär-Medicamenten-Katalog sammt Taxe vom Jahre 1882. — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. Juli 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Niepolomice in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.

Nr. 27. Ausgeg. am 16. September. — — —

Nr. 28. Ausgeg. am 18. September. — Circularverordnung vom 27. August 1884, Nr. 13.704/2353 IV. Hinausgabe des Dienstbuches „Rubrikenordnung und Nomenclatur des k. k. Trainmateriales vom Jahre 1884". — Circularverordnung vom 1. September 1884, Nr. 13.323/2216 V. Verlegung des krainerischen Landwehr-Schützen-Bataillons Nr. 24. — Circularverordnung vom 2. September 1884, Nr. 14.222/2441 IV. Berichtigung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Evidenthaltungen. — Circularverordnung vom 5. September 1884, Nr. 14.193/2364 V. Verlegung der böhmischen Landwehr-Infanterie-Bataillone Nr. 44 und 46. — Circularverordnung vom 7. September 1884, Nr. 14.107/3844 II b. Ausscheidung der Gemeinde Troubek aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kojetein und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau.

Nr. 29. Ausgeg. am 27. September. — Circularverordnung vom 22. September 1884, Praes. Nr. 1349. Aufstellung der Landwehr-Commanden in Josephstadt und Krakau und der Landwehrgerichte daselbst. — Circularverordnung vom 25. September 1884, Nr. 15.416/2593 V. Verlegung des niederösterreichischen Landwehr-Schützen-Bataillons Nr. 5.

Nr. 30. Ausgeg. am 4. October. — — —

Nr. 31. Ausgeg. am 9. October —

Nr. 32. Ausgeg. am 9. October. — Circularverordnung vom 2. October 1884, Nr. 15.886/1024 VI. Verlautbarung des Staatsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Brasilien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 33. Ausgeg. am 27. October. — — —

Nr. 34. Ausgeg. am 31. October. — — —

Nr. 35. Ausgeg. am 31. October. — —

Nr. 36. Ausgeg. am 31. October. — — —

Nr. 37. Ausgeg. am 24. November. — Circularverordnung vom 29. October 1884, Nr. 16.434/2780 V. Ausgabe des Heeresdienstbuches M—1, „Instruction für den Dienstbetrieb, die Verwaltung und Verrechnung bei den Monturs-Verwaltungsanstalten des k. k. Heeres" II. Theil. — Circularverordnung vom 18. October 1884, Nr. 16.490/4283 II b. Beginn der Amtswirksamkeit des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Biecz in Galizien. — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 9. October 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Hohenthurn in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.

Nr. 38. Ausgeg. am 6. December. — Circularverordnung vom 18. November 1884, Nr. 18.561/4797 II b. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugsverpflegung im Jahre 1885.

Nr. 39. Ausgeg. am 14. December. — Circularverordnung vom 10. December 1884, Praes. Nr. 1731. Ausgabe von organischen Bestimmungen für den Seelsorge-, Sanitäts- und Intendanzdienst in der k. k. Landwehr.

Nr. 40. Ausgeg. am 24. December. — — —

Nr. 41. Ausgeg. am 31. December. — — —

Nr. 42. Ausgeg. am 31. December. — —

Nr. 43. Ausgeg. am 31. December. — Circularverordnung vom 22. December 1884, Nr. 20.280/5201 II b. Ausscheidung der Gemeinde Holleschowitz-Bubna aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal und Unterstellung derselben unter den Magistrat der Landeshauptstadt Prag. — Circularverordnung vom 22. December 1884, Nr. 20.472/1339 VI. Verlautbarung der Verordnung über die Einstellung der Geschwornengerichte für den Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt. — Circularverordnung vom 23. December 1884, Praes. Nr. 1806. Berichtigung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Fußtruppen.

Personalien.

Seine Majestät haben die Honorar-Legationssecretäre Friedrich Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg, Gilbert Grafen Hohenwart und Siegfried Clary-Aldringen zu wirklichen Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Wien Theodor Ritter von Kronenfels den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Theodor Haberer und dem Inspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Anton Kral das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Rechnungs-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse im Status des Rechnungsdepartements der Wiener Steueradministrationen, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 266.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 33 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.